

Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreisausschuss	07.11.2019	TOP 10
Kreistag	21.11.2019	TOP
		TOP
		TOP

**Satzung des Kreises Kleve über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene**

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene werden zur Zeit auf der Grundlage der Satzung des Kreises Kleve vom 13.12.2018 erhoben, sofern diese von den Gebührensätzen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen und die Gebühren nicht zur Kostendeckung ausreichen.

Zum 14.12.2019 wird die bis dahin geltende Verordnung (EG) Nr. 882/2014 von der Verordnung (EU) 2017/625 abgelöst. Die Änderung der maßgeblichen EU-Vorschriften macht eine Neufassung der Satzung notwendig. Dazu erfordern die inzwischen tariflich erhöhten Vergütungssätze eine Neuberechnung und Anpassung der Gebührensätze.

In der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW sind die durch Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union festgelegten Mindestuntersuchungsgebühren in nationales Recht überführt worden. Ab dem 14.12.2019 ändert sich die Begrifflichkeit von „Mindestgebühren“ zu „Pflichtgebühren“. Diese ansonsten unveränderten Gebührensätze reichen zum Teil nicht aus, um die effektiven Kosten des Kreises Kleve zu decken. Deshalb wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von den Pflichtgebühren nach oben abzuweichen, soweit dies EU-rechtlich möglich ist.

Da bei der Fleischuntersuchung die Personalkosten den Hauptkostenfaktor darstellen, sind die tarifrechtlichen Vergütungserhöhungen auf die Gebührensätze umzulegen. Auch entsprechende Erhöhungen bei den Sach- und Untersuchungskosten sind bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt worden.

Die Struktur der Gebührensatzung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und kann auch unter den neuen EU-rechtlichen Rahmenbedingungen beibehalten werden. Wegen der Kostensteigerungen sind die Gebührensätze im Durchschnitt um rd. 3 % zu erhöhen.

Die ab dem 14.12.2019 geltende Verordnung (EU) 2017/625 schreibt in Art. 85 Abs. 3 ein Konsultationsverfahren mit den maßgeblichen Interessenvertretern zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben in diesem Bereich vor. Die Konsultation wurde in Form von Besprechungen mit den beiden Großbetrieben Heinrich Manten Qualitätsfleisch vom Niederrhein GmbH & Co. KG und Naturverbund Niederrhein Thönes e.K. eingehalten. Die Kleinbetriebe hatten in einem schriftlichen Verfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den allgemeinen Methoden der Gebührenberechnung. Weder von den beiden Großbetrieben noch von den Kleinbetrieben wurden Anmerkungen oder Veränderungsvorschläge zur Gebührenkalkulation gemacht.

Weitere Einzelheiten können den beigefügten Erläuterungen, der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung und dem beigefügten Satzungsentwurf entnommen werden.

Abstimmungsergebnis Kreisausschuss: einstimmig

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenbedarfsberechnung und die dazugehörigen Erläuterungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Satzung des Kreises Kleve über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene wird entsprechend dem vorgelegten Entwurf beschlossen.

Kleve, 08.11.2019

Kreis Kleve  
Der Landrat  
5.3 – 39 06 03

Spreen